

## 3.13 Verkehr

### 3.13.1 Rhein-Main-Verkehrsverbund

Seit 1993 existiert der Fahrgastbeirat des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV). Aufgabe dieses Gremiums ist, den RMV in Fragen der Gestaltung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Rhein-Main-Gebiet zu beraten. Dazu gehört die Prüfung vorgelegter Konzepte und die Einbringung eigener Themen. Er setzt sich aus 42 Frauen und Männern zusammen, davon sind 27 Privatpersonen und 15 Vertreter von Verbänden und Organisationen. Seine Leistungen sind etwa: Einführung der Mehrsprachigkeit an Fahrkartenautomaten, Einführung eines Sofortprogramms zur Instandhaltung von Bahnhöfen, Festlegung der Ausstattungsmerkmale für die Infowartinseln auf den Bahnsteigen, Erstellung eines Positionspapiers zur Ausstattung neuer Fahrzeuge. Seit 2000 ist ein Vertreter der agah Mitglied im Fahrgastbeirat des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV).

Der stellvertretende Vorsitzende der agah, Julius Gomes, wurde im Berichtszeitraum erneut als Vertreter der agah für diesen Beirat benannt und nahm an den Sitzungen regelmäßig teil.

Sitzungen fanden statt am:

- 09.03.2006 Hofheim
- 30.05.2006 Frankfurt
- 13.09.2006 Limburg
- 27.02.2007 Frankfurt
- 18.09.2007 Hofheim
- 12.02.2008 Offenbach
- 15.05.2008 Wiesbaden
- 27.08.2008 Michelstadt/Odw.
- 20.11.2008 Frankfurt

Auch diverse lokale Nahverkehrsorganisationen und Verkehrsunternehmen haben Fahrgastbeiräte installiert. Am 08.06.2006 erreichte die agah die Mitteilung über den neu gegründeten Fahrgastbeirat im Odenwaldkreis. Dieser suchte kompetente Mitglieder und bat die agah um Hilfe. Da der örtli-

che Bezug bei lokalen Fahrgastbeiräten sehr wichtig ist, wurde die Anfrage an den Vorsitzenden des im örtlichen Einzugsbereich liegenden Ausländerbeirates Breuberg weitergeleitet. Über das Nachfolgeangebot der Odenwald-Regional-Gesellschaft mbH (OREG, Michelbach) aus dem Jahr 2008, sich für einen Sitz im lokalen Fahrgastbeirat des Odenwaldkreises zu bewerben, wurden die Ausländerbeiräte im örtlichen Einzugsbereich am 13.08.2008 informiert.

### **3.13.2 Abnahme der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung in arabischer Sprache**

Bereits im Herbst 2005 war die Ausgestaltung der theoretischen Führerscheinprüfung Gegenstand eines Antrages, der seitens des Ausländerbeirates Fulda an die Delegierten gerichtet worden war. Dieser Antrag konnte erst im März 2006 beschlossen werden und befasste sich damit, dass es zwar sehr viele Führerscheinbewerber mit arabischer Muttersprache gebe, ein schriftlicher Vordruck in arabischer Sprache allerdings nicht existiere. Vielmehr seien die Kandidat/innen in diesen Fällen darauf angewiesen, mit Hilfe einer CD, auf der zu dem deutschen Vordruck arabische Sätze gesprochen würden, an der Prüfung teilzunehmen. Diese Vorgehensweise wurde als sehr verwirrend und teuer beanstandet. Zudem habe eine Fuldaer Fahrschule die Feststellung gemacht, dass zunächst eine Vielzahl arabischsprachiger Fahrschüler/innen, die in der Fahrschule bei einer Lehrprobe entsprechende Fragebögen ausfüllten, ein positives Ergebnis erzielen konnten. Bei der theoretischen Führerscheinprüfung wurden zu einem deutschen Vordruck auf arabisch gesprochene Sätze mittels einer CD verwendet. Bei der Prüfung mit Hilfe einer solchen CD seien die Prüflinge fast alle mit einem negativen Ergebnis gescheitert.

Die agah wandte sich zunächst am 07.03.2006 an den Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und wies in ihrem Schreiben auf den Vorteil hin, die theoretische Fahrerlaubnisprüfung in einer anderen Sprache als der deutschen ablegen zu können. Diesen Vorteil bewertete die agah als sehr hoch. Führerscheinkandidat/innen mit einer anderen Herkunftssprache als deutsch sind oftmals - genau wie deutschsprachige Führerscheinkandidat/innen auch - auf den Erwerb des Führerscheins dringend

---

angewiesen, sei es, um zu ihrem Arbeitsplatz zu gelangen oder weil der Führerschein eine Voraussetzung darstellt, um den Arbeitsplatz überhaupt zu erhalten. Gerade für Migrantinnen und Migranten, die noch nicht lange in Deutschland leben, ist die Teilnahme am Arbeitsleben ein besonders wichtiger Faktor für die Integration und stellt auch eine Bedingung für den dauerhaften Aufenthalt in Deutschland dar. Ebenso können persönliche, dringende Gründe dafür sprechen, den Führerschein unmittelbar erwerben zu wollen.

Die deutschen Sprachkenntnisse neu zugewanderter ausländischer Staatsangehöriger sind allerdings oftmals gerade zu Beginn nicht in einem solchen Umfang vorhanden, dass der theoretische Teil der Führerscheinprüfung in deutscher Sprache abgelegt werden könnte. Mit der Möglichkeit, die theoretische Führerscheinprüfung auch in anderen Sprachen als in Deutsch ablegen zu können, eröffnete sich nach Ansicht der agah für Migrant/innen ein sinnvoller Weg zum Erwerb eines Führerscheins. Für sehr viele Führerscheinprüflinge ist Arabisch die Muttersprache (über 20 Staaten) oder eine sehr vertraute, erlernte Sprache. Die einzelnen arabischen Dialekte in den verschiedenen Ländern unterscheiden sich dagegen teilweise sehr stark voneinander und sind, wenn sie weit auseinander liegen (z.B. Marokko - Irak) oft gegenseitig nicht oder nur schwer verständlich. So werden beispielsweise algerische Filme, die natürlich im dortigen Dialekt gedreht worden sind, zum Teil hocharabisch untertitelt, wenn sie in den Golfstaaten ausgestrahlt werden (Quelle: Wikipedia). Die agah appellierte deshalb, auch für Führerscheinprüfungen in Arabisch entsprechende Vordrucke zur Verfügung zu stellen, auch wenn dies organisatorischen Aufwand mit sich bringt.

Der Hessische Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Dr. Alois Rhiel antwortete, dass das Ministerium bereits 1978 auf Bund-Länder-Ebene versucht habe, die Abnahme der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung in arabischer Sprache zu eröffnen. Ein solches Einvernehmen auf Bund-Länder-Ebene sei leider nicht zu erzielen gewesen. Dies stehe der Verwendung von Prüfbogen in arabischer Sprache entgegen. Das Antwortschreiben wurde dem Ausländerbeirat Fulda zur Information übersandt.

### **3.13.3 Abnahme der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung bei Asylbewerbern**

Es ist möglich, mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung eine Fahrerlaubnis/einen Führerschein zu erwerben. Voraussetzung ist, dass die Identität der Person geklärt ist. Dem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis sind ein Nachweis über Ort und Tag der Geburt beizufügen bzw. bei der Fahrerlaubnisprüfung muss gegenüber dem Sachverständigen die Identität nachgewiesen werden. Das Hessische Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung machte die agah im Juli 2006 auf den Entwurf eines Erlasses zur Abnahme der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung bei Asylbewerbern aufmerksam und erklärte, Ergänzungen hierzu könnten mitgeteilt werden.

Die agah nahm diese Gelegenheit wahr und wies auf die ihrer Meinung nach irreführende Bezeichnung „Abnahme der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung bei Asylbewerbern“ hin. In dem Erlass wurde auf Personen Bezug genommen, die im Besitz einer Duldung gemäß § 60a Abs.4 AufenthG sind. Bei der Personengruppe, die § 60a Abs.4 AufenthG unterfällt, handelt es sich aber nicht ausschließlich um Asylbewerber. Asylbeantragsteller erhalten gemäß § 55 AsylVfG eine Aufenthaltsgestattung, Asylfolgeantragstellern wird eine Duldung ausgestellt. Daneben sind allerdings noch eine Vielzahl weiterer rechtlicher Konstellationen denkbar, die zur Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs.4 AufenthG führen. Zur Aufenthaltsgestattung fanden sich im Erlassentwurf keinerlei Ausführungen. Da Hinweise fehlten, wie mit den Inhabern von Aufenthaltsgestattungen verfahren werden sollte, befürchtete die agah Schwierigkeiten in der Praxis bei der Anwendung des Erlasses.

Ferner kritisierte die agah die vorgesehene Regelung, wonach Duldungen, selbst wenn sie mit einem Lichtbild versehen sind, für eine Identitätsprüfung nach § 16 Abs.3 S.3 und § 17 Abs. 5 S. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung nicht ausreichen sollten. Die Ablegung der Fahrerlaubnisprüfung würde dadurch für Duldungsinhaber erschwert. Oftmals leben Geduldete jahrelang mit einer Duldung in der Bundesrepublik Deutschland und sind häufig aus beruflichen oder persönlichen Gründen auf den Erwerb eines Führerscheins angewiesen. Nicht in jedem Fall kommt es zur Ausstellung eines Ausweisersatzes, ohne

---

dass dies auf einem Verschulden der Betroffenen beruht.

Sofern Zweifel an der Identität des Prüflings bestehen, sollte, gemäß der Erlassregelung, der Prüfer zur Identitätsprüfung verpflichtet sein. Nach Auffassung der agah sollte die/der jeweilige Fahrlehrer/in hierfür herangezogen werden. Diese kennen die Kandidat/innen aus den Unterrichtsstunden und sind damit in der Lage, etwaige Täuschungsversuche zu verhindern. Die agah setzte sich dafür ein, eine Bestätigung des oder der Fahrlehrer/in als ausreichend zu akzeptieren, dass die Person, die zur Prüfung kommt, mit der Person, die an der Prüfung teilnehmen will, identisch ist. Damit könnte die Erschwernis für geduldete Fahrerlaubnisbewerber auf ein geringes Maß beschränkt werden.

Im Ergebnis konnte keine Änderung verzeichnet werden.

Mit dem Identitätsnachweis bei Fahrerlaubnisbewerbern aus einem Herkunftsland außerhalb der Europäischen Union setzte sich die agah dann nochmals im April 2009 auseinander. Zu einem Erlassentwurf des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, der diese Materie regelt, nahm die agah am 22.04.2009 Stellung und vertrat dabei die Auffassung, dass der im Rahmen des Fahrerlaubnisrechts gemäß dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) zu führende Nachweis bzgl. der Personendaten nicht einen allumfassenden Identitätsnachweis verlangt. Nach Ansicht der agah war besonders die im Erlassentwurf vorgesehene Folge, wonach Papiere mit dem Zusatz „beruht auf eigenen Angaben“ immer zwangsläufig dazu führen müssen, dass sie für den Identitätsnachweis nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) nicht ausreichen und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnisprüfung für Betroffene dann zurückzuweisen sei, als zu weitreichend zu kritisieren.

Eine Fahrerlaubnis ist die öffentlich-rechtliche Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Verkehr. Sie wird erteilt, wenn feststeht, dass der Inhaber ein Kraftfahrzeug führen darf, mit anderen Worten: fahren kann. Die Fahrerlaubnis wird durch den Führerschein nachgewiesen. Der Führerschein beweist als öffentliche Urkunde aber lediglich, dass der Besitzer mit der im Führerschein bezeichneten Person identisch ist. Eine darüber hinausgehende Beweisfunktion im

Hinblick auf den Identitätsnachweis folgt nicht aus der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) und entspricht auch nicht ihrem Sinn und Zweck.

Mittels der in der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) genannten Nachweise soll ein Fahrerlaubnisbewerber belegen, dass er das erforderliche Mindestalter für die Ablegung der Fahrprüfung besitzt und die im Ausweis abgebildete Person die Person des Antragstellers darstellt. Hierbei kann es beispielsweise bei Personen, die im Besitz eines „Ausweisersatzes“ sind, dann aber keinen entscheidenden Unterschied darstellen, ob dieser „Ausweisersatz“ auf den eigenen Angaben des Inhabers beruht oder nicht.

Auch dann, wenn Betroffene im Besitz einer Duldung gemäß § 60 a AufenthG oder einer Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylVfG sind, müssen diese Papiere aus Sicht der agah dem geforderten Identitätsnachweis im Rahmen des Fahrerlaubniserwerbs genügen und zwar auch, falls bei der Ausländerbehörde kein Nationalpass hinterlegt ist. In diesen Fällen verhält es sich nämlich nicht anders, als bei einem Ausweisersatz, dessen „Personalangaben auf den eigenen Angaben des Inhabers“ beruhen. Der Nachweis der für den Fahrerlaubniserwerbs erforderlichen Angaben (Mindestalter, Personengleichheit von Antragsteller und Duldungs- bzw. Aufenthaltsgestattungsinhaber) lässt sich ebenso wie bei einem Ausweisersatz, dessen „Personalangaben auf den eigenen Angaben des Inhabers“ beruhen, in gleicher Weise einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung entnehmen.

Im täglichen Leben wird der Führerschein zwar zutreffend als Identitätsnachweis oder als Identitätsbestätigung vielfach akzeptiert, eine solche Funktion ist aber von der Beweiskraft des Führerscheins als öffentliche Urkunde nicht beabsichtigt und nicht vorgesehen. Letztlich fällt eine solche Vorgehensweise in die Risikosphäre desjenigen, der den Führerschein nicht allein als Nachweis der Fahrerlaubnis versteht, sondern auch darüber hinaus zu anderen Zwecken akzeptiert.

Oftmals leben gerade Geduldete jahrelang mit diesem Status in der Bundesrepublik Deutschland. Auch diese Personengruppe ist auf den Erwerb eines Führerscheins aus beruflichen oder persönlichen Gründen angewiesen. Entsprechend der Vorgehensweise der Ausländerbehörden könnte als milderer Mittel der Eintrag „Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben des Inhabers“ in den Führerschein

übernommen werden. Damit würde man sowohl etwaige Täuschungshandlungen oder -versuche bzw. Identitätsverschleierungen minimieren, aber auch dem Anliegen der Betroffenen gerecht werden können.